

# **BVGer E-7552/2014 vom 27. Januar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7552\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7552_2014)

FR: TAF E-7552/2014 du 27 janvier 2015

IT: TAF E-7552/2014 del 27 gennaio 2015

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Darunter fallen unter anderem Einspracheentscheide der Vorinstanz, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist in der Rolle als Gastgeber der Gesuchstellenden zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. statt vieler BVGE 2014/1, E. 1.3.2). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die vorliegend angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

### **E. 2**

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind (sog. Drittstaatsangehörige), benötigen zur Einreise in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses erforderlich ist. Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält. Aufgrund der dramatischen Lage in Syrien erliess das BFM im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und den kantonalen Migrationsbehörden am 4. September 2013 eine Weisung, welche Erleichterungen für die Visumserteilung an syrische Familienangehörige mit Verwandten in der Schweiz beinhaltete. Am 29. November 2013 hob das EJPD die Syrien-Weisung durch die Weisung 2013-11-29/135 Syrien II mit sofortiger Wirkung auf und verfügte, dass per sofort Visagesuche wieder nach den ordentlichen Einreisebestimmungen und den dazu erlassenen Weisungen zu behandeln seien. Im Falle einer ernsthaften und konkreten Gefährdung könne ein humanitäres Visum beantragt werden.

### **E. 3**

Vorgängig ist zu klären, ob das BFM zu Recht nur teilweise auf die Einsprache des Beschwerdeführers eintrat.

#### **E. 3.1**

In seiner Eingabe vom 19. November 2013 führte der Beschwerdeführer insbesondere aus, er habe vom BFM hinsichtlich des Verfahrens betreffend die Ausstellung von Einreisevisa gestützt auf die Weisung vom 4. September 2013 nie eine anfechtbare Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erhalten. Er sei darum davon ausgegangen, dass das Verfahren entgegen dem E-Mail des BFM vom 26. März 2014 nicht abgeschlossen, sondern nach wie vor hängig sei. Er beharre mithin auf der Weiterbehandlung des Gesuchs.

#### **E. 3.2**

Diesbezüglich führte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid aus, das erste Einspracheverfahren sei mit der Ablehnung vom 7. Februar 2014 und dem Umstand, dass keiner der Verfahrensbeteiligten dagegen ein Rechtsmittel ergriffen habe, als rechtskräftig abgeschlossen zu erachten. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern es diesen damals nicht möglich gewesen sein solle, den Rechtsmittelweg zu beschreiten oder eine neue Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung einzufordern. Dies umso mehr, als das SRK mit Schreiben vom 26. März 2014 selbst davon ausgegangen sei, dass das besagte Verfahren abgeschlossen sei, und sich nach weiteren Einreisemöglichkeiten für die Familie erkundigt habe. Ferner hätten die Gäste des Beschwerdeführers mit der Einreichung neuer Visagesuche am 4. Juni 2014 den Verfahrensabschluss zu erkennen gegeben, weshalb auf ihre Vorbringen in der Stellungnahme vom 19. November 2014 nicht weiter einzugehen sei.

#### **E. 3.3**

Auf Beschwerdeebene wird eingewendet, eine Ablehnung per E-Mail, die dem Beschwerdeführer nicht als solche erschienen sei und keine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe, reiche zur rechtsgültigen Abweisung des Gesuchs nicht aus. Zudem seien die Voraussetzungen für die erleichterte Visumserteilung gestützt auf die Weisung vom 4. September 2013 erfüllt. Im Übrigen sei die aussergewöhnlich lange Verzögerung bei der Behandlung nicht nachvollziehbar.

#### **E. 3.4**

Nach Prüfung der Akten ist den Vorbringen des Beschwerdeführers, soweit die Frage des rechtskräftigen Abschlusses des ersten Einspracheverfahrens betreffend, vollumfänglich zu folgen. Zunächst ist zu bemerken, dass die Vorinstanz die Einsprache des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2014 gegen den Entscheid der Botschaft vom 10. Dezember 2013 trotz des Vorliegens von Formfehlern (vgl. Art. 21a Abs. 1 und 2 VwVG) ohne Einholung einer Verbesserung entgegennahm. Der Auffassung des BFM, es habe das Verfahren am 7. Februar 2014 rechtsgültig abgeschlossen, ist gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen zu widersprechen. Art. 34 Abs. 1 VwVG sieht vor, dass Verfügungen den Parteien schriftlich zu eröffnen sind. Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Dazu müssen die Verfügungen jedoch mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 34 Abs. 1bis VwVG). Schriftliche Verfügungen sind ferner als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 35 Abs. 1 und 2 VwVG). Das E-Mail vom 7. Februar 2014 entspricht den genannten Bestimmungen in keiner Weise. Weder ist es

an den Beschwerdeführer gerichtet - von welchem keine Vollmacht zu Gunsten des SRK bei den Akten liegt- noch ist es mit einer elektronischen Signatur versehen. Zudem wird das E-Mail nicht als Verfügung bezeichnet und enthält keine hinreichende Begründung, kein Dispositiv und keine Rechtsmittelbelehrung. Von einem rechtsgültigen beziehungsweise rechtskräftigen Verfahrensabschluss kann daher keine Rede sein. Es war für den Beschwerdeführer nicht erkennbar, dass mit dem E-Mail, in welchem nebst anderen Ausführungen nur beiläufig auf seine vorliegend in Frage stehenden Verwandten eingegangen wird, das Verfahren zum Abschluss gebracht werden sollte. In diesem Zusammenhang mutet es zynisch an, dem Beschwerdeführer ein Versäumnis hinsichtlich der Bestreitung des Rechtsmittelweges vorzuwerfen. Auch der weiteren Argumentation des BFM kann nicht gefolgt werden. Insbesondere haben die Verwandten des Beschwerdeführers auf Anraten des BFM (vgl. Vi-act. 5/000082) und somit gestützt auf eine Falschauskunft erneut Gesuche um Erteilung von Einreisevisa eingereicht. Damit haben sie weder das ursprüngliche Gesuch noch die damit zusammenhängende Einsprache zurückgezogen. Es ist daher festzuhalten, dass das Einspracheverfahren gegen die Verweigerung von Einreisevisa gestützt auf die Weisung vom 4. September 2013 nicht abgeschlossen, sondern weiterhin vor der Vorinstanz hängig ist. Bei dieser Sachlage hat das SEM - unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Eingaben vom 6. Oktober und 19. November 2014 - aufgrund der zeitlichen Vorrangigkeit zunächst über die Einsprache des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2014 zu befinden, bevor es, allenfalls, die Gewährung von Einreisevisa gestützt auf die Gesuche vom Juni 2014 prüft.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 49 VwVG). Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, das Verfahren betreffend die Ausstellung von Einreisevisa gestützt auf die Weisung vom 4. September 2013 weiterzuführen.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 5.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.